



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

Verordnung der **Studienkommission**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 11.01.2010

Genehmigung durch das **Rektorat**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
am 26.01.2010

Kenntnisnahme durch den **Hochschulrat**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 26.01.2010

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.3.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)

Curriculum

für den Lehrgang

Gemeinsam gegen Gewalt und Mobbing

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze.....	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien.....	4
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 4 Organisationseinheit.....	5
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf.....	5
§ 6 Gestaltung der Studien.....	6
§ 7 Umfang und Zeitplan	6
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen.....	6
§ 9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung	6
§ 10 Abschluss	6
Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien	7
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	7
Teil IV: Modulraster	8
Teil V: Modulbeschreibungen	10
Teil VI: Prüfungsordnung	17
§ 12 Geltungsbereich	17
§ 13 Informationspflicht	17
§ 14 Anmeldeerfordernisse	17
§ 15 Modulabschluss.....	18
§ 16 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung.....	18
§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	19
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion.....	19
§ 19 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums.....	19
§ 20 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.....	20
§ 21 Generelle Beurteilungskriterien	20
§ 22 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	21
§ 23 Anrechnung von Prüfungsantritten	21
§ 24 Wiederholungen von Prüfungen	22
§ 25 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	22
§ 26 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs	23
§ 27 Abschlussarbeit	23
§ 28 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit	23
§ 29 Abschluss des Lehrganges	24
Teil VII: Schlussbemerkungen	25
§ 30 In-Kraft-Treten	25
Teil VIII: Begutachtungsverfahren	26
§ 31 Begutachtungsverfahren	26
§ 32 Eingebundene Institutionen und Personen.....	26
§ 33 Ergebnisse.....	26
Teil IX: Anhang	27

Teil I: Qualifikationsprofil

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Besuch des Lehrgangs dient der Verbesserung der Qualifikation von Pädagoginnen und Pädagogen, mit Gewalt- und Mobbingproblemen an Kindergärten und Schulen besser umgehen zu können.

Die Schwerpunkte liegen einerseits in der theoretischen und persönlichen Auseinandersetzung mit den einzelnen Inhalten, andererseits in deren praktischen Umsetzung in der konkreten Arbeit an der eigenen Bildungsinstitution mit Kindern und Jugendlichen, Eltern, Kolleginnen und Kollegen.

Mittels vertieftem Fachwissen und selbstreflexiver Auseinandersetzung soll es zur Verbesserung der Selbst- und Fremdwahrnehmung von Gewalt- und Mobbingstrukturen und damit auch zur Früherkennung von Gewalt- und Mobbingproblemen kommen. Weiters soll es zur Stärkung und Förderung persönlicher Ressourcen und personalen Kompetenzen kommen, die Grundlage für pädagogische Handlungskompetenz darstellen und besonders unter Krisen und im Umgang mit Gewaltproblemen tragend werden.

Das Kennenlernen von Mobbingpräventions- und Interventionsansätzen soll die Umsetzung des Gewaltpräventions- und Interventionsprogrammes an der eigenen Bildungsinstitution fördern.

Das Einüben in die personale und dialogische Haltung der Existenzanalytischen Gesprächsführung (zentrale Methode für den Umgang mit Konflikten und Gewaltproblemen) soll Pädagoginnen und Pädagogen helfen, Gewalt- und Mobbinghandlungen zu stoppen ohne die Person des Kindes zu verletzen. Durch professionelle Gesprächsführung soll die Angst vor Interventionsgesprächen vermindert und das Eingreifen bei Gewaltproblemen gefördert werden.

Der Lehrgang soll dazu beitragen, dass sich Pädagoginnen und Pädagogen selbst und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Gewalt- und Mobbingstrukturen im pädagogischen Umfeld besser schützen können.

Gewalt- und Mobbingprobleme an Bildungseinrichtungen sollen in der Folge minimiert werden.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexterne bzw. PH-externe Personen beteiligt:

- Frau Dr.ⁱⁿ Christa Lopatka, Ärztin und Psychotherapeutin Hartberg/Steiermark
- Univ. Doz. DDr. Alfred Längle
- Mag.^a Verena Buxbaum
- Mag. Günter Ertl
- Mag. Friedrich Streppl

PH Tirol:

- Dipl.-Päd.ⁱⁿ Jutta Höfig
- Mag.^a Birgit Längle

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Vergleichbare Lehrgänge werden an allen Pädagogischen Hochschulen Österreichs entwickelt. In Oberösterreich befindet sich zu diesem Thema ein Masterlehrgang. An der PH Tirol läuft ein Lehrgang mit demselben Titel und ebenfalls unter der Mitarbeit von Frau Dr.ⁱⁿ Lopatka, dessen Curriculumsinhalte im Zuge der Entwicklung des hier vorliegenden Curriculums zur Akkordierung herangezogen worden sind.

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Hinweise

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Gemeinsam gegen Gewalt und Mobbing“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Institut 3, Institut für Fort- und Weiterbildung - Vorschulstufe und Grundstufe der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Mag.^a Andrea Holzinger, mailto: i3@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Gemeinsam gegen Gewalt und Mobbing“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Studien und Untersuchungen belegen, dass Bullying bzw. Mobbing in österreichischen Bildungseinrichtungen ein großes Problem darstellt. Grob gesagt ist jedes zehnte Kind hierzulande als Opfer von Mobbing betroffen (Strohmeier & Spiel, 2009).

In den medizinischen und psychotherapeutischen Praxen klagen Kinder und Jugendliche über Gewalt- und Mobbing Erfahrungen in ihrem Umfeld. Ein Teil von ihnen entwickelt eine Pathologie, die Angststörungen, Depressionen, Selbstwertstörungen bis hin zu Sinnkrisen und Suizidalität umfasst. Ein Teil dieser Kinder und Jugendlichen wird weit über ihre Kindergarten- und Schulzeit hinaus an den Folgen des erlebten Mobbing leiden. Gleichzeitig berichten Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen, Lehrerinnen und Lehrer, Kindergartenleiterinnen und Kindergartenleiter, Schulleiterinnen und Schulleiter in Supervisionen und Seminaren über Gewaltphänomene unter Kindern und auch gegen sie selber, denen sie sich nicht gewachsen fühlen. Zudem zeigen Kinder und Jugendliche, die während ihrer Zeit in Kindergarten und Schule systematische Gewalt Mitschülerinnen und Mitschülern gegenüber ausgeübt haben, als junge Erwachsene bereits eine 4fach erhöhte Kriminalitätsrate (Olweus).

Bei der Landesschulratssitzung in Graz im Jänner 2009 wurde der Lehrgang vorgestellt. Der Amtsführende Präsident Mag. Wolfgang Erlitz stellte in der Folge den Kontakt mit der Hochschule für Steiermark her. Der gestiegene Bedarf an Fort- und Weiterbildungen für den Umgang mit Gewalt- und Mobbingproblemen für steirische Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen, Lehrerinnen und Lehrer wird auch dort erkannt.

Aufgrund der Fürsorgepflicht besteht für Leiterinnen und Leiter die Verpflichtung gegen Mobbing vorzubeugen und bei Mobbing zu intervenieren. Die Studierenden können ihr erworbenes theoretisches und praktisches Wissen über Gewalt- und Mobbingprobleme und über Gewaltprä- und Interventionsansätze auf der persönlichen Ebene und auf beruflicher Ebene anwenden, sowie der Leitung

bei der Implementierung des Gewaltpräventionsprogrammes für die gesamte Bildungseinrichtung zur Verfügung stellen.

Für die Umsetzung der Gewaltprävention- und Interventionsansätze werden die Studierenden didaktisch angeleitet. Sie werden mit verschiedenen Unterrichtsmaterialien, wie diverse Leitfäden, Leitfäden zur Gesprächsführung, Fragebögen, Filmmaterial,... vertraut gemacht und erhalten einschlägige Fachliteratur.

§ 6

Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7

Umfang und Zeitplan

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 8 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2013 festgesetzt.

§ 8

Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9

Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads (vgl. BMUKK-20.030/00001-I/12/2008). Die Absolvierung der Module erfordert die selbstständige Aneignung von Fachliteratur sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten, woraus ein Zeitaufwand entsteht, der mitunter die Grenze von 50% des Gesamtworkloads des jeweiligen Moduls übersteigt.

§ 10

Abschluss

Der Lehrgang wird mit einem Lehrgangszeugnis abgeschlossen.

Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien

§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 19 Abs. 1 HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium
oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung für Kindergartenpädagogik/Hortpädagogik

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Curriculum

Teil IV: Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 3
"Lehrgang Gemeinsam gegen Gewalt und Mobbing"

1. Studienabschnitt			
1. Semester			
		2. Semester	
	M-1 Einführung und Grundlagen in die Gewaltprävention und existenzanalytische Persönlichkeitsbildung 3 SWS 3 ECTS		
2 SWS/2 ECTS			1 SWS/1 ECTS
	M-2 Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing 3 SWS 3 ECTS		
2 SWS/2 ECTS			1 SWS/1 ECTS
		M-3 Gesprächsführung und Lehrgangsabschluss 2 SWS 2 ECTS	
			2 SWS/2 ECTS
4 ECTS	4 SWStd.	4 ECTS	4 SWStd.
			Summen: 8 FD 8 SWStd. 8 EC

Legende:

EC=European Credit
SWSStd.=Semesterwochenstunde

HW Humanwissenschaften
FW Fachwissenschaften
FD Fachdidaktik
SP Schulpraktische Studien
ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung
S Seminar
U Übung
E Exkursion
A Arbeitsgemeinschaft
P Praktika
T Tutorien
M Mentoren
F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

Teil V: Modulbeschreibungen

Kurzzeichen:		Modulthema:	
M 1		Einführung und Grundlagen in die Gewaltprävention und existenzanalytische Persönlichkeitsbildung	
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:	
LG Gemeinsam gegen Gewalt und Mobbing		NN	
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:
1.		3	1
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
1 Semester, einmalig		1	
Kategorie:			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul
X			X
Verbindung zu anderen Modulen:			
zu allen			
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
siehe § 11			
Bildungsziele:			
Die Studierenden ...			
<ul style="list-style-type: none"> - gelangen zu einer Sensibilisierung für Gewalt- und Mobbingprobleme - erlangen ein Grundlagenwissen zum Thema Gewalt und Mobbing - gelangen zu einem ersten Kontakt der Thematik und reflektieren ihren persönlichen Zugang und die eigene Rolle 			
Bildungsinhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> - Das Phänomen Mobbing (=systematische Gewalt), Definition, Mobbingdynamik - Prävalenz, Studienergebnisse - Auswirkungen und Langzeitfolgen - Erkennen von Mobbing - Opfer- und TäterInnenprofile - Psychische Störbilder bei Kindern und Jugendlichen, die mit einer erhöhten Aggressions- und/ oder Gewaltbereitschaft einhergehen (ADHS, Störungen des Sozialverhaltens, Borderline-Persönlichkeitsstörung) - Rechtliche Rahmenbedingungen zu Mobbing und Mobbingarbeit - Gewalt und Mobbing gegen Pädagog/inn/en und ausgehend von Pädagog/inn/en im pädagogischen Umfeld - Fallbeispiele, Selbstreflexion - Existenzanalytische Theorie der Aggressionsentstehung - Verstehen des Inhaltes von aggressiven Gefühlen und personaler Umgang mit Aggression - Das existenzanalytische Menschenbild und sein Bezug zum Thema Mobbing - Überblick über die 4 Grundmotivationen (Grundbedingungen) menschlichen Seins (Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung der Person) - Überblick über die Entwicklung emotionaler und personaler Kompetenzen - Mobbing im Spiegel der 4 Grundmotivationen - Selbstreflexion zu den personalen und emotionalen Kompetenzen und zu den eigenen Aggressionsneigungen - Das Phänomen der Transition und der „Übergangsbewältigung“ in verschiedenen Lebenssituationen (Kindergarten zu Schule, Primarstufe zu Sekundarstufe) 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Die Studierenden ...			
<ul style="list-style-type: none"> - finden sich in die Gruppe ein - verfügen über ein vertieftes Grundlagenwissen über das Phänomen Mobbing in einer Bildungseinrichtung und über psychische Störbilder, die mit einer erhöhten Aggressions- und Gewaltbereitschaft einher gehen - können Mobbing erkennen und haben eine gewisse Sicherheit in der Einschätzung von Mobbingproblematiken erlangt - haben die Rolle von Pädagog/inn/en als Opfer und TäterInnen von Gewalt reflektiert - wissen um die tiefere Bedeutung von Mobbingprozessen auf der Ebene der Person - haben Kompetenzen bzgl. eines personalen Umgangs mit Aggression erlangt - haben Kenntnisse über die 4 Grundmotivationen und über die Schritte des personalen Existenzvollzugs aus der Sicht der Existenzanalyse gewonnen - können die verschiedenen existentiellen Formen von Aggression, Gewalt und Mobbing erkennen und zuordnen - wissen um die Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung der Person 			

- sollen die Problematik der Transition kennenlernen und über mögliche positive „Übergangs-Bewältigungsstrategien“ erfahren

M 1 Einführung und Grundlagen in die Gewaltprävention und existenzanalytische Persönlichkeitsbildung		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenzstudienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FD	Aggression – Gewalt – Mobbing 1	S	1	16		12	13	1
FD	Aggression – Gewalt – Mobbing 2	S	1	16		12	13	1
HW	Das existentielle Menschenbild	S	1	16		12	13	1
Summe			3	48		36	39	3

Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise: Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 15 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n): Deutsch

Legende:

EC=European Credit
SWStd.=Semesterwochenstunde

HW Humanwissenschaften
FW Fachwissenschaften
FD Fachdidaktik
SP Schulpraktische Studien
ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung
S Seminar
U Übung
E Exkursion
A Arbeitsgemeinschaft
P Praktika
T Tutorien
M Mentoren
F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

Kurzzeichen:	Modulthema:			
M 2	Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing			
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG Gemeinsam gegen Gewalt und Mobbing		NN		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
1.		3	1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen:				
zu allen				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:		
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
keine				
Bildungsziele:				
Die Studierenden...				
<ul style="list-style-type: none"> - erlangen theoretisches und methodisches Wissen zu den Methoden der Prävention und Intervention von Mobbing und üben deren Einsatz - Wissen um die Kriterien einer existenzanalytischen Gesprächsführung - Erlangen Zugewinn an Sicherheit in einer personalen, dialogischen Haltung 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Gewaltpräventionsprogramm und Interventionsprogramm - Überblick über die wichtigsten Materialien, Präventions- und Interventionsansätze - Selbstreflexives Arbeiten zu Mobbingprävention und Intervention - Gewaltprävention in der Entwicklungsarbeit an Bildungsinstitutionen - Ausweitung der Intervention und Vernetzung mit PartnerInnen/ExpertInnen aus anderen Institutionen - Was kann Psychotherapie bei Gewaltproblemen leisten – insbesondere wenn päd. Maßnahmen nicht mehr greifen - Die zentrale Rolle des Gesprächs bei der Intervention - Kriterien der existenzanalytische Gesprächsführung (Schutz im Gespräch für alle Beteiligten) - Kennenlernen von Mobbingphänomenen durch „neue Medien“ 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - wissen um die wichtigsten Ansätze der Prä- und Intervention und können diese im Vergleich einschätzen - verfügen über Kompetenzen im Einsatz verschiedener Materialien, Fragebögen, Leitfäden etc. - wissen um die verschiedenen Elemente eines umfassenden Prä- und Interventionskonzepts - können Ressourcen außerhalb ihres eigenen Handlungsfelds aktiv und adäquat einbinden - sollen Einblick in die Thematik des Cybermobbing, Bullying, Grooming, Happy Slapping und die Auswirkungen auf Opfer und Täter erhalten 				

M 2 Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FD	Gewaltprävention im pädagogischen Kontext	S	1	16		12	13	1
FD	Gewaltintervention im pädagogischen Kontext 1	S	1	16		12	13	1
FD	Gewaltintervention im pädagogischen Kontext 2	S	1	16		12	13	1
Summe			3	48		36	39	3

Literatur:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise:
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 15 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n):
Deutsch

Legende:

EC=European Credit
SWStd.=Semesterwochenstunde

HW Humanwissenschaften
FW Fachwissenschaften
FD Fachdidaktik
SP Schulpraktische Studien
ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung
S Seminar
U Übung
E Exkursion
A Arbeitsgemeinschaft
P Praktika
T Tutorien
M Mentoren
F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

Kurzzeichen:	Modulthema:			
M 3	Gesprächsführung und Lehrgangsabschluss			
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG Gemeinsam gegen Gewalt und Mobbing		NN		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
1.		2	2.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen:				
zu allen				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:		
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
keine				
Bildungsziele:				
Die Studierenden...				
<ul style="list-style-type: none"> - wissen um die Kriterien einer existenzanalytischen Gesprächsführung - erlangen Zugewinn an Sicherheit in einer personalen, dialogischen Haltung - erlangen Handlungskompetenz, Gespräche im Kontext von Anlassfällen von Mobbing und Gewalt bzw. in anderen schwierigen Situationen zu führen - erlangen Wissen über die Besonderheiten der Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Setting und Rahmenbedingungen eines Gesprächs bei Mobbing und Konflikten - Praktische und selbstreflexive Übungen zur existenzanalytischen Gesprächsführung - Austausch über die eigenen Gesprächserfahrungen bei Interventionen - Fallbeispiele, vertiefende Übungen - Präsentation der Abschlussarbeit 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - haben sich die Kriterien einer existenzanalytischen Gesprächsführung angeeignet - haben eine Festigung der eigenen personalen und dialogischen Haltung in der Gesprächsführung erfahren - erlangen einen selbstreflexiven Zugang zu ihren Stärken und Schwächen bei der Gesprächsführung - haben eine selbstständige Auseinandersetzung mit dem Thema Mobbing in Form einer Abschlussarbeit präsentiert 				

M 3 Gesprächsführung und Lehrgangsabschluss		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FD	Gesprächsführung	S	1	16		12	13	1
FD	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Abschlussarbeit	A	1	16		12	13	1
Summe			2	32		24	26	2

Literatur:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise:
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 15 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n):
Deutsch

Legende:

EC=European Credit
SWStd.=Semesterwochenstunde

HW Humanwissenschaften
FW Fachwissenschaften
FD Fachdidaktik
SP Schulpraktische Studien
ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung
S Seminar
U Übung
E Exkursion
A Arbeitsgemeinschaft
P Praktika
T Tutorien
M Mentoren
F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

Teil VI: Prüfungsordnung

§ 12 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen (Hochschul)Lehrgang „Gemeinsam gegen Gewalt und Mobbing“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 13 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
 - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Lehrgangsführung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 14 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 15

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 16 bis 18 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 21) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 16

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§ 21). Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studienseesters anzubieten.

§ 17

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangslleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 21).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 16 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 24.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 19

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) **Übungen (U):** Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (3) **Arbeitsgemeinschaften (A):** Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.

§ 20

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 28 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 21

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 22

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 16 – 18 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 23

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,

- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 24

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 25

Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
- Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 26

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 27

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Portfolioarbeit und ist in der Workload der Lehrveranstaltungen des Lehrgangs integriert.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 28

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
- (7) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist
 - direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form
 - und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangsleitung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (8) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.

- (9) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Leitung der Organisationseinheit zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (12) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 29

Abschluss des Lehrganges

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil VII:
Schlussbemerkungen**

**§ 30
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Teil VIII: Begutachtungsverfahren

§ 31 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 32 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 33 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 07.02.2010 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil IX: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 21.01.2010
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Mag. Andrea Holzinger
mailto: andrea.holzinger@phst.at
Tel.: 0316 8067 5 1301
- Inhalt: Mag. Ursula Komposch
mailto: ursula.komposch@phst.at
Tel. 0316 8067 1310
- Formale Gestaltung: Katja Stangl
mailto: katja.stangl@phst.at
Tel.: 0316 8067 1306

Informationen der STUKO:

Curriculum für einen Neustart 2013/14 zur Kenntnis genommen am 03.06.2013.